

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
3 S 186/08
2 C 2852/07
AG Freiburg



Verkündet am
20. Mai 2009

Maier, JAng. e
als Urkundsbeamint
der Geschäftsstelle

Landgericht Freiburg
3. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

gegen

HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse Kraftfahrender Beamter Deutsch-
lands a.G. in Coburg

[redacted]

[redacted])

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

wegen Schadensersatz

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom
19. März 2009 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Schneider

Richter am Landgericht Trumpfheller

Richter am Landgericht Dr. Kaiser

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom
12.06.2008 - 2 C 2852/07 - geändert:

- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 555,24 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.09.2007 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits I. Instanz haben der Kläger 7/10 und die Beklagte 3/10, von den Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger 3/5 und die Beklagte 2/5 zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.
5. Die Revision wird zugelassen.
6. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf € 1.334,56 festgesetzt.

- 3 -

Gründe:

I.

Nach Klagabweisung durch das Amtsgericht verfolgt der Kläger mit seiner Berufung teilweise sein erstinstanzliches Ziel weiter, die Beklagte zur Zahlung von restlichen Mietwagenkosten von nunmehr noch € 1.334,56 nebst Rechtshängigkeitszinsen verurteilen zu lassen. Vorgegerichtliche Anwaltskosten werden nicht mehr geltend gemacht. Der beklagte Haftpflichtversicherer wandte in erster Instanz ein, dass die Reparaturzeit, während der ein Mietwagen genommen worden war, nur 7 Tage hätte betragen dürfen; ein Mietwagen hätte für € 33,00 aufgrund der Vermittlung der Beklagten angemietet werden können.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ergänzend ist auszuführen, dass sich der zugrundeliegende Unfall am 13.12.2006 gegen 15:50 Uhr in Freiburg ereignete. Beim Fahrzeug des Klägers handelte es sich um einen Rover 200 D, Erstzulassung 1998. Der Kläger brachte das Fahrzeug am 22.12.2006 zur Reparatur zu einem regionalen Rover-Vertragshändler und mietete an diesem Tag bei der Jakobi GmbH einen Ford Focus an. Die Anmietung dauerte bis zum 13.01.2007.

Wegen des schriftlichen Mietvertrags vom 22.12.2006 und der Mietwagenrechnung vom 24.01.2007 wird auf die Anlage K 4 (I 45) verwiesen. Dem Kläger wurden einschließlich Mehrwertsteuer € 3.534,30 in Rechnung gestellt. Für den Wagen der Fahrzeuggruppe 4 wurde ein „Unfallersatztarif“ von € 115,00 pro Tag (netto) für 22 Tage und eine Nebenkostenpauschale von € 20,00 (netto) berechnet. Das Rechnungsformular sieht u. a. vor, dass für eine Vollkaskoversicherung pro Tag etwas berechnet werden kann, was jedoch nicht erfolgte.

Der Kläger war im Besitz einer Kreditkarte.

Das Amtsgericht hat die Klage über € 2.018,49 nebst Rechtshängigkeitszinsen abgewiesen, da die von der Beklagten vorprozessual gezahlten € 843,94 den Schaden abdecken bei einer Anmietung eines Wagens für € 33,00 oder € 34,00 pro Tag. Die Reparaturdauer sei aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Schulte durch die Schwie-

- 4 -

rigkeit der Ersatzteilbeschaffung begründet und wäre auch nicht kürzer gewesen, wenn das Fahrzeug einige Tage früher zur Reparatur gebracht worden wäre. Aufgrund der Aussage der Zeugin ~~Caro~~ stehe fest, dass sie dem Kläger am Tag des Unfalls einen Mietwagenpreis von € 33,00 sowie mehrere Unternehmen mitgeteilt habe, wo er für diesen Preis einen Wagen bekomme. Zwischen den Parteien unstreitig ist, dass es sich hierbei um einen Direktvermittlungstarif handelt, der nur dann zu erhalten ist, wenn ein Unfallgeschädigter sich durch Vermittlung der Beklagten an die entsprechenden Mietwagenunternehmen wendet, die ihm genannt werden.

In der Berufungsinstanz wird die Anmietdauer einerseits und andererseits die Mitteilung an den Kläger, dass für € 33,00 ein Mietwagen bei drei genannten Mietwagenunternehmen zu erhalten sei, von den Parteien nicht mehr erörtert. Der Kläger beruft sich vor allem darauf, dass die € 33,00 (netto) nicht allgemein zugänglich seien und der Kläger zur Schadensminderung nicht verpflichtet sei, ein Fahrzeug zu einem Direktvermittlungstarif der Beklagten bei den Unternehmen Enterprise, Caro oder Europcar anzumieten, da das Angebot gegen das kartellrechtliche Behinderungsverbot von § 20 Abs. 1 GWB verstoße. Zudem liege der Missbrauchstatbestand des § 19 Abs. 1 GWB vor. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf Seite 4 - 11 der Berufungsbegründung (II 21-35) verwiesen.

Der Kläger errechnet den Schaden durch die Anmietung des Mietfahrzeugs jetzt mit € 2.198,50 und macht abzüglich der vorprozessual gezahlten € 863,94 in der Berufung noch € 1.334,56 geltend. Wegen der Berechnung wird auf Seite 15 der Berufungsbegründung (II 43) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12.06.2008, 2 G 285/07, aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger € 1.334,56 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 5 -

Die Beklagte verweist darauf, dass in erster Instanz unstreitig war, dass die [Name] GmbH dem Kläger mitgeteilt habe, sich mit dem Betrag zufriedenzugeben, der erzielt werde. Der Kläger hat dies in der Berufungsinstanz daraufhin bestritten. Die Beklagte meint, beim Abschluss des Mietvertrages habe es sich um ein nichtiges Scheingeschäft gehandelt.

Da es der Beklagten nur gelinge, in etwa 30 % der Fälle Geschädigte auf die Direktvermittlungspreise hinzuweisen, lägen die Voraussetzungen einer Ausnutzung überlegener Marktmacht bereits deshalb nicht vor. Da die Entscheidung dem Geschädigten überlassen bleibe, sei sie dem Einflusse des Wettbewerbers entzogen. Es liege im Übrigen auch kein Zusammenschluss marktmächtiger Versicherer vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Partelvorbringens wird auf die Schriftsätze in der Akte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung hat in Höhe von € 555,24 nebst hierauf entfallender Rechtshängigkeitszinsen Erfolg und ist im Übrigen der Sache nach unbegründet.

1. Das Amtsgericht wäre zwar nicht zuständig gewesen, da der Kläger bereits in erster Instanz geltend machte, dass der von der Beklagten mitgeteilte Direktvermittlungstarif sowohl aus wettbewerbsrechtlichen wie auch aus kartellrechtlichen Gründen unzulässig sei und eine unbillige Behinderung nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GWB vorliege. Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit, die die Anwendung des GWB betrifft, wären die Landgerichte ausschließlich zuständig gewesen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 GWB) und nach §§ 87 Abs. 1 GWB, 13 Abs. 1 der Justizzuständigkeitsverordnung von Baden-Württemberg ausschließlich das Landgericht Mannheim. Dies ist in der Berufungsinstanz jedoch nicht mehr zu berücksichtigen (§ 513 Abs. 2 ZPO).
2. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 160, 377, 383 f; 163, 19, 22 f; Urteile vom 26.10.2004 - VI ZR 300/03 - VersR 2005,

214, 242 f, vom 15.02.2005 - VI ZR 160/04 - VersR 2005, 569 f und - VI ZR 74/04 - Vers 2005, 568 f, vom 09.05.2006 - VI ZR 117/05 - VersR 2006, 986 f, vom 20.03.2007 - VI ZR 254/05 - NJW 2007, 2122, 2123; vom 12.06.2007 - VI ZR 161/06 - VersR 2007, 1144; vom 26.08.2007 - VI ZR 163/06 - BB 2007, 1755; vom 09.10.2007 - VI ZR 27/07 und vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 - NJW 2008, 2910) kann der Geschädigte vom Schädiger nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Er ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren, von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensminderung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.a.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die Besonderheiten der Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbeseitigung nach § 249 BGB erforderlich sind. Dabei ist Normaltarif der Tarif, der für den Selbstzahler Anwendung findet und unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGH Urteile vom 09.10.2007 - VI ZR 27/07; vom 13.02.2007 - VI ZR 105/06). Auch wenn der Autovermieter nicht zwischen „Unfallersatztarif“ und „Normaltarif“ unterscheidet, sondern einen einheitlichen Tarif anbietet, der weit über dem Durchschnitt der auf dem örtlichen Markt erhältlichen „Normaltarife“ liegt, ist zu prüfen, ob unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters oder sonstige mit der Unfallsituation verbundene besondere Umstände diese Erhöhung rechtfertigen (vgl. BGH Urteile vom 09.05.2006 - VI ZR 117/05; vom 13.06.2006 - VI ZR 161/05 - VersR 2006,

1273, 1274; vom 23.01.2007 - VI ZR 243/05 - VersR 2007, 514, 515; vom 30.01.2007 - VI ZR 99/06 - VersR 2007, 516, 517; BGH, Beschluss vom 05.10.2006 - XII ZR 50/04 - VersR 2007, 80 f).

Die Frage der Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten kann offen bleiben, wenn dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht hätte zugemutet werden können (vgl. BGH, Urteile vom 14.02.2006 - VI ZR 32/05 - VersR 2006, 564, 565; vom 04.07.2006 - V ZR 237/05; vom 23.01.2007 - VI ZF1 18/06; vom 06.03.2007 - VI ZR 36/06 - VersR 2007, 706, 707; vom 20.03.2007 - VI ZR 254/05; vom 12.08.2007 - VI ZR 161/06; vom 26.06.2007 - VI ZR 183/06 und vom 09.10.2007 - VI ZR1 27/07). Ebenso kann die Frage der Erforderlichkeit des Tarifs ungedeutet bleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters fest steht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist. Der Geschädigte kann nämlich in einem solchen Fall einen den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (vgl. BGH Urteile vom 13.06.2006 - VI ZR 161/05 - Vers 2006, 1273, 1274; vom 04.07.2006 - VI ZR 237/05; vom 20.03.2007 - VI ZR 254/05; vom 12.08.2007 - VI ZR 161/06 und vom 26.06.2007 - VI ZF1 183/06). Für die Frage, ob dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich war, ist stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Der Geschädigte hat hierbei darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (vgl. BGH Urteile vom 19.04.05 - VI ZR 37/04 - VersR 2005, 850 und vom 25.10.05 - VI ZA 9/05 - VersR 2006, 133 m.w.N.). Dass ein Mietwagenunternehmen dem Geschädigten nur einen Tarif angeboten hat, reicht grundsätzlich nicht für die Annahme aus, dem Geschädigten sei kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen. Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm

vom Autovermieter angebotene Tarif sei „auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten“, rechtfertigt es nicht, zu Lasten des Schädigers und seines Haftpflichtversicherers ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren (vgl. BGH Urteil vom 13.06.06 - VI ZR 161/05).

3. Dem Kläger entstand ein Schaden durch den Ausfall seines, nach dem Unfall nicht mehr fahrbereiten Fahrzeugs und der Erforderlichkeit, einen Mietwagen anzumieten. Der schriftliche Mietvertrag liegt vor. Zwar ist es dem Kläger mangels einer Ausnahme nach § 531 Abs. 2 ZPO verwehrt, erstmals in der Berufungsinstanz zu bestreiten, dass die [REDACTED] GmbH von ihm nur das verlange, was er gegen die Beklagte durchsetzen kann. Selbst eine solche Absprache ändert jedoch nichts daran, dass ein Mietvertrag vorliegt, da die [REDACTED] GmbH nicht auf ein Entgelt für die Überlassung des Mietwagens verzichtet hat. Wie die Beklagte dazu kommt, dass ein Scheingeschäft vorliege, erschließt sich angesichts der Entgeltlichkeit der Fahrzeugüberlassung auf Zeit nicht. Die Absprache nimmt dem Geschädigten nur das Risiko, auf diesem in den letzten Jahren sich rechtlich weiter entwickelnden Bereich gegen den Haftpflichtversicherer des Gegners weniger durchzusetzen, als zunächst von ihm und dem Vermieter angenommen.

a) Dem Kläger ist kein Unfallersatztarif zu ersetzen, sondern nur ein Schaden unter Zugrundelegung des Normaltarifs. Der Kläger kümmerte sich nicht um eine Schadensgeringhaltung, obwohl er erst über eine Woche nach dem Unfall einen Mietwagen anmietete. Wie oben ausgeführt, ist Normaltarif der Tarif, der für einen Selbstzahler Anwendung findet und unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird. Mehraufwendungen, die einen erhöhten Tarif rechtfertigen sind vorliegend nicht belegt. Der in der Rechnung pauschal als Nebenkostenpauschale bezeichnete Betrag ist nicht erläutert.

Ein besonderer Aufwand beim Personal ist nicht erforderlich, da dasselbe Personal an jeden Interessenten einen Mietwagen vermietet, unabhängig, aus welchem Grund er gerade als Kunde erscheint. Aus dem vorliegend zugrunde liegenden Mietvertrag ergibt sich nicht, dass die [REDACTED] GmbH verpflichtet ist, den Mietpreis zinsfrei auf lange Zeit zu stunden. Es ist auch gerichtsbekannt, dass öfter keine

klassengleichen Fahrzeuge vermietet werden, sondern nur bei der Abrechnung der Preis für eine gleiche Klasse zugrunde gelegt wird, so dass beim Vermieter auch kein besonderer Aufwand für das Vorhalten vieler Fahrzeuge nur für den Fall einer Vermietung an einen Unfallgeschädigten notwendig ist. Vorliegend spielt auch keine Rolle, ob ein Unfallgeschädigten, der über keine Kreditkarte verfügt und dem auch von seinem Kreditinstitut kein Kredit eingeräumt wird, auf einen Unfallersatztarif angewiesen sein könnte oder ob es gerade einem Haftpflichtversicherer in einem solchen Fall möglich sein muss, einem solchen Opfer eines Unfalles durch einen günstigen Direktvermittlungstarif zu einem Mietwagen zu helfen. Der Kläger war vorliegend im Besitz einer Kreditkarte. Er konnte damit zu einem Normaltarif anmieten.

b) Der Kläger ist andererseits auch nicht auf den Tarif von € 33,00 pro Tag zu verweisen; hierbei handelt es sich nicht um einen allgemein zugänglichen Normaltarif, da er für einen Selbstzahler nicht zugänglich ist. Der Preis entspringt einer besonderen Absprache zwischen zumindest der Beklagten und drei überregionalen Mietwagenunternehmen.

Die Schadensgeringhaltungspflicht gebietet nicht, sich auf eine vom Geschädigten vorgegebene Naturalrestitution eines Dritten einzulassen, der eine Sonderverbindung zu einem der Ersatzpflichtigen hat. Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Abs. 1 BGB Geldersatz verlangen.

c) Bei der durchzuführenden Schätzung (§ 287 ZPO) des allgemein zugänglichen Normaltarifs stützen sich die Berufungskammern des Landgerichts Freiburg in ständiger Rechtsprechung auf den Automietpreisspiegel Schwabe 2006. Diese Grundlage wird zwar von Seiten der Versicherer angegriffen, hat sich jedoch als geeignet erwiesen. Die von den Versicherern teilweise favorisierte Untersuchung des Fraunhofer Instituts 2008 ist ebenfalls Angriffen ausgesetzt. Vorliegend handelt es sich schon um eine Anmietung der Jahreswende 2006/2007. Die Nachfragen, die der Untersuchung des Fraunhofer Instituts zugrunde lagen, gaben zudem eine feste Mietzeit vor und entsprachen einer Anmietung im Voraus.

Auf den Automietpreisspiegel Schwacke ist kein Zuschlag (z.B. von 20 %) wegen unfallspezifischer Leistungen zu machen, wie zum Unfallersätztarif bereits dargelegt. Ein möglicher Mehraufwand durch die Vermietung an einen Kunden, der keine fixe Mietzeit angeben kann, ist bereits in den abgefragten Preisen enthalten. Auch Selbstzahler können häufig nicht eine feste Mietzeit bei der Anmietung angeben. Die Reparaturdauer und damit die voraussichtliche Mietzeit ist auch für denjenigen nicht sicher vorhersehbar, dessen Fahrzeug aufgrund selbstverschuldeten Unfalles einen Schaden erlitten hat (mit oder ohne Fremdbeteiligung) oder dessen Fahrzeug aufgrund Abnutzungserscheinungen nicht mehr fahrbereit ist und zunächst noch die Fehlersuche und danach die Schadensbeseitigung erfolgen muss. Aber auch Selbstzahler, die aus anderen Gründen als dem Ausfall des eigenen Fahrzeugs einen Mietwagen anmieten, können nicht immer die Dauer einer Reise sicher vorher bestimmen.

Die Anmietzeit von 22 Tagen war erforderlich, da die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs so lange dauerte. Die Beklagte greift die aufgrund der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen des Amtsgerichts hierzu nicht an. Auch sonst ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall eine geringere Anmietzeit zugrunde zu legen wäre.

Bei der Schadensschätzung ergibt sich damit auf der Basis des Automietpreisspiegels Schwacke 2006 bei der unstrittigen Fahrzeugklasse 4 im Postleitzahlenbezirk 791 folgende Berechnung:

Wochentarif Modus 477,00 € : 7 x 22 Tage	1.499,14 €
abzüglich 5 % Eigensparnis	- 79,96 €
zu ersetzen	1.419,18 €
abzüglich bereits vorprozessual gezahlter	- 863,94 €
restlicher Anspruch des Klägers	555,24 €

Vollkaskokosten sind dem Kläger nicht in Rechnung gestellt worden und daher auch nicht zu berücksichtigen.

- 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
- 5. Nachdem die Frage, ob ein Unfallgeschädigter aufgrund der Schadensgeringhaltungspflicht sich darauf einlassen muss, von einem Haftpflichtversicherer auf die Anmietung bei Unternehmen verwiesen zu werden, die zum Haftpflichtversicherer eine Sondervereinbarung getroffen haben, obergerichtlich nicht geklärt ist, ist die Revision zur Fortbildung des Rechts zuzulassen. Obergerichtlich ist auch noch nicht entschieden, ob ein möglicher Kartellrechtsverstoß sich auf das Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger bzw. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer auswirkt, wenn man einen Unfallgeschädigten für verpflichtet halten würde, ein Ersatzfahrzeug zu einem Direktvermittlungstarif anzumieten.

Schneider
Vors. Richter am
Landgericht

Trumpfheller
Richter am Landgericht

Dr. Kaiser
Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Maler
als Urkundsbeamtin der



Inhaltsangabe:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Aufklärungspflicht | <input type="checkbox"/> |
| Schwacke-Automietpreisspiegel | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fraunhofer-Mietpreisspiegel | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Pauschaler Aufschlag für UE | <input type="checkbox"/> |
| Haftungsreduzierung | <input type="checkbox"/> |
| Winterreifen | <input type="checkbox"/> |
| Zustellung/Abholung | <input type="checkbox"/> |
| 2. Fahrer | <input type="checkbox"/> |
| Eigensparnis-Abzug | <input type="checkbox"/> |
| Mietwagendauer | <input type="checkbox"/> |
| Direktvermittlung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG | <input type="checkbox"/> |
| Mietausfall | <input type="checkbox"/> |